presserat

Einer Lehrerin despotisches Verhalten bescheinigt

Redaktion hat im Mobbingfall beide Seiten zu Wort kommen lassen

Eine Regionalzeitung berichtet in der gedruckten Ausgabe und online unter der Überschrift „Mobbing an der (…)-Schule" über Vorwürfe, denen sich eine Mathematiklehrerin ausgesetzt sieht. Hinter den Vorwürfen stehe eine Elterninitiative. Ein Beauftragter des zuständigen Kultusministeriums sei mit dem Fall befasst. Die Redaktion berichtet, dass sie viele Stellungnahmen von Schülern und Eltern erreicht hätten. Der Lehrerin werde ein despotisches Verhalten bescheinigt. Es gebe auch Stellungnahmen, die die Lehrerin in Schutz nähmen. Die Zeitung kommentiert. Sie fordert, das Schulamt müsse den Fall ernst nehmen. Sie warnt aber auch vor Vorverurteilung. Die betroffene Lehrerin sieht Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verletzt. Die Überschrift des Artikels enthält nach ihrer Auffassung einen nicht bestätigten Vorwurf. Ein Fragezeichen wäre erforderlich gewesen. Sie wirft der Redaktion unzureichende Recherche vor. Ihre eigenen Nachforschungen hätten ergeben, dass sich der im Artikel erwähnte „große Block“ auf die Dienstaufsichtsbeschwerden aller Schulen bezogen habe. Ihre Schule sei lediglich von drei Beschwerden betroffen. Zum Kommentar meint die Lehrerin, hier wäre eine kritische Recherche bei der Schülermitverantwortung, beim Elternbeirat etc. erforderlich gewesen. Dies seien die ersten Ansprechpartner. Stattdessen werde im Kommentar das Eingreifen des Schulamts gefordert. Insgesamt hält die Frau die Berichterstattung für rufschädigend. Die Rechtsabteilung der Zeitung berichtet, zu Beginn des ganzen Vorgangs habe die Elterninitiative zu einem Pressegespräch eingeladen. Ergebnis: Der bearbeitende Redakteur habe das Gespräch mit der Schule gesucht. Ihm sei bedeutet worden, dass weder der Schulleiter noch die betreffende Lehrerin sich zu den Vorwürfen äußern wollten. Den Vorwurf mangelnder Recherche weist die Zeitung zurück. Die Zeitung habe mit dem Beauftragten des Ministeriums gesprochen und nach der Zahl der Beschwerden gefragt. Der habe darauf keine Antwort geben wollen, doch pauschal mitgeteilt, er habe einen großen Block zu bearbeiten. So habe es der Redakteur geschrieben. Dabei sei nicht zum Ausdruck gekommen, dass sich diese Aussage auf alle Schulen beziehe. Die Redaktion habe beide Seiten zu Wort kommen lassen, sodass der Vorwurf von Einseitigkeit und mangelnder Recherche nicht zutreffen könne. (2010)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Grundsätzlich gilt, dass die Redaktion über den Fall berichten durfte. Dass es die Vorwürfe gibt, kann sie mit vielen Beispielen belegen. Die Redaktion gibt die Ergebnisse der Recherche in der Schulbehörde aus ihrer Sicht korrekt wieder. Dem widerspricht die Beschwerdeführerin. Insofern steht Aussage

gegen Aussage. Der Beschwerdeausschuss gibt der Lehrerin Recht, dass die Überschrift des Artikels „Mobbing an der (…)-Schule“ mit einem Fragezeichen hätte versehen werden müssen. Die Verkürzung der Vorwürfe in der Überschrift macht nicht hinreichend deutlich, dass die Mobbing-Vorwürfe noch nicht erwiesen sind. Allerdings erschließt sich dieser Zusammenhang dem Leser durch den folgenden Text. Vor dem Hintergrund, dass die Redaktion kurz darauf die Vorwürfe mit einem Fragezeichen relativiert hat, sieht der Beschwerdeausschuss keine Kodex-Verletzung. Die Redaktion hat im Sinne der Ziffer 3 ausreichend korrigiert. Die Redaktion hat beide Seiten zu dem Fall zu Wort kommen lassen. Anhaltspunkte für eine einseitige Berichterstattung gibt es nicht. Damit hat die Redaktion die Anforderungen nach Ziffer 2 des Pressekodex erfüllt. (0416/10/1-BA)

Aktenzeichen:0416/10/1-BA
Veröffentlicht am: 01.01.2010
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet